STUTTGART-CANNSTATTER
RUDERCLUB
VON 1910

Beitragsordnung

Stuttgart-Cannstatter Ruderclub von 1910 e.V.

Stand: März 2025

Inhaltsverzeichnis

§1 Grundlage 3
§2 Solidaritätsprinzip 3
§3 Mitgliedsarten 3
§4 Beitragshöhe 4
§5 Zahlungsform 6
§6 Gebühren 6
§7 Zahlungsverzug 6
§8 Arbeitsstunden 7
§9 Vereinsaustritt 8
§10 Inkrafttreten 8

§1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 6 der Vereinssatzung.

§2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliedsart.

§3 Mitgliedsarten

Der Verein bietet verschiedene Mitgliedsarten an, um den individuellen Bedürfnissen seiner Mitglieder gerecht zu werden. Die Mitgliedschaft kann in die Kategorien **aktive Mitglieder**, **passive Mitglieder**, **Fördermitglieder** und **Ehrenmitgliedschaft** unterteilt werden.

Aktive Mitglieder: Personen, die regelmäßig am Sport- und Trainingsbetrieb teilnehmen und die Angebote des Vereins nutzen.

Passive Mitglieder: Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen. Zur Stärkung der Gemeinschaft und des Vereinslebens können sie bis zu drei Mal im Jahr das sportliche Angebot des Vereins nutzen.

Fördermitglieder: Personen, Unternehmen oder Institutionen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen, ohne selbst aktiv am Sport- oder Trainingsbetrieb teilzunehmen. Fördermitglieder tragen mit ihrem Beitrag maßgeblich zur Weiterentwicklung und Sicherstellung der Vereinsziele bei.

Ehrenmitglieder: Personen, die sich in außergewöhnlichem Maße um den StCRC verdient gemacht haben, können von einer ordentlichen Hauptversammlung mit der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Ein Wechsel der Mitgliedsart ist grundsätzlich zum Beginn eines neuen Kalenderjahres möglich. Der Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaft muss schriftlich bis spätestens zum **31. Dezember** des laufenden Jahres beim Vorstand eingereicht werden. Mit dem Wechsel der Mitgliedschaft können sich Änderungen der Beitragshöhe sowie der Nutzungsrechte an den Vereinsangeboten ergeben.

§4 Beitragshöhe

Mitgliedsart	Beitragsart	Beitragshöhe in EUR/Jahr
Aktive Mitgliedschaft	Voller Beitrag, ohne Einschränkung	360
	Ermäßigter Beitrag für - Kinder und Jugendliche* - Schüler/-innen - Studenten - Freiwilligendienstleistende - Auszubildende - Ehe-/Lebenspartner (Partner ist aktives Mitglied) - Auswärtiges Mitglied (StCRC ist Zweitverein)	180
	Familienbeitrag (Eltern inkl. aller im Haushalt lebender Kinder und Jugendliche)	684
Passive Mitgliedschaft	Passiver Mitgliedsbeitrag	80
	beitragsfrei - Kinder und Jugendliche[1]	0
Fördermitgliedschaft	Förderbeitrag	180
Ehrenmitgliedschaft	beitragsfrei	0

Regelung zum ermäßigten Mitgliedsbeitrag

Für Mitglieder, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, bietet der Verein die Möglichkeit eines ermäßigten Mitgliedsbeitrags. Die Bedingungen hierfür sind wie folgt geregelt:

Kinder und Jugendliche Mitglieder: Im Einklang mit der Satzung des Vereins, die die Förderung der Jugend zum Ziel hat, zahlen Kinder und Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 18. Geburtstag feiern, einen ermäßigten Beitrag. Ab dem 01.01. des Folgejahres entfällt die Ermäßigung, sofern kein anderer Grund für eine Ermäßigung vorliegt.

Schüler, Studenten, Auszubildende und Freiwilligendienstleistende: Eine Beitragsermäßigung wird Schülern, Studenten, Auszubildenden sowie Mitgliedern während eines Freiwilligendienstes gewährt. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Immatrikulationsbescheinigung, Ausbildungsnachweis, etc.). Der Nachweis ist direkt bei Vereinseintritt zu erbringen. Danach muss er jährlich bis **spätestens 31. Januar** des neuen Beitragsjahres digital an buchhaltung@stcrc.net übermittelt werden.

Sollte der Grund für die Ermäßigung im Laufe des Jahres entfallen, beispielsweise durch Beendigung des Studiums, bleibt die Ermäßigung dennoch für das gesamte Beitragsjahr bestehen. Dies berücksichtigt, dass nach Abschluss einer Ausbildung oder

[1] Hier zählen alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 19. Geburtstag feiern.

eines Studiums oft nicht unmittelbar ins Berufsleben eingestiegen wird und weiterhin finanzielle Einschränkungen bestehen können.

Ehe- oder Lebenspartner: Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft eines aktiven Mitglieds, das den vollen Beitrag entrichtet, können eine Beitragsermäßigung beantragen, sofern sie selbst ebenfalls Vereinsmitglied sind. Diese Regelung dient der Förderung gemeinschaftlicher Aktivitäten und der Unterstützung von Familienstrukturen im Verein. Voraussetzung für die Ermäßigung ist der Nachweis der Partnerschaft. Dieser kann beispielsweise durch identischen Nachnamen oder eine gemeinsame Wohnadresse erbracht werden.

Auswärtige Zweitmitglieder: Mitglieder, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb eines Umkreises von 50 km um das Vereinsgelände haben und lediglich eine Zweitmitgliedschaft im Verein unterhalten, können einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag beantragen. Diese Regelung gilt insbesondere für Mitglieder, die in einem anderen Ruderverein ihre Hauptmitgliedschaft führen. Zweitmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Angebote des Vereins bei gelegentlichen Besuchen zu nutzen, wobei der Umfang der Nutzung auf maximal 500 Ruderkilometer pro Jahr im Ruderrevier begrenzt ist. Eine regelmäßige Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb ist ausgeschlossen.

Renngemeinschaften, also Rudernde aus anderen Rudervereinen, die gezielt mit aktiven Mitgliedern des Vereins in unserem Ruderrevier für ein Ruderereignis trainieren, sind von einer Mitgliedschaftspflicht ausgenommen. Diese Trainings sind zeitlich begrenzt und dienen ausschließlich der Vorbereitung auf bestimmte Wettkämpfe. Sollte jedoch eine regelmäßige Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgen, ist eine Mitgliedschaft erforderlich.

Einzelfallregelung: Der Vorstand ist berechtigt, bei Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag für einen befristeten Zeitraum ganz oder teilweise auszusetzen. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Antrag des Mitglieds sowie ein entsprechender Vorstandsbeschluss. Die Dauer und der Umfang der Beitragsaussetzung werden individuell festgelegt und sind zeitlich begrenzt.

Mitglieder unseres Vereins können die **FamilienCard der Landeshauptstadt Stuttgart** zur teilweisen Begleichung der Mitgliedsbeiträge nutzen. Diese Möglichkeit gilt sowohl für den ermäßigten Beitrag von Kindern und Jugendlichen als auch für den Familienbeitrag. Der über die FamilienCard gedeckte Anteil wird direkt vom Mitgliedsbeitrag abgezogen. Alle Bedingungen und Informationen zur Beantragung und Nutzung der FamilienCard sind bei der Landeshauptstadt Stuttgart einzusehen. Ein Nachweis über eine gültige FamilienCard ist bei digital an buchhaltung@stcrc.net einzureichen.

Temporäre Ruderer, die sich lediglich für einen begrenzten Zeitraum in Stuttgart aufhalten und gemäß Satzung von der Aufnahmegebühr befreit sind, entrichten am Ende ihres Aufenthalts einen anteiligen Mitgliedsbeitrag. Die Berechnung erfolgt auf Basis der tatsächlichen Mitgliedsdauer und der gültigen Beitragssätze.

§5 Zahlungsform

Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr, und der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar fällig, sofern die Zahlung per Rechnung erfolgt. Bei Mitgliedsbeiträgen, die per Lastschrift beglichen werden, wird der Betrag im März eines jeden Jahres abgebucht.

Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit möglich. Bei unterjähriger Aufnahme wird der anteilige Beitrag ab dem jeweiligen Monatsbeginn berechnet.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise wird ein **Zuschlag von 3 %**, bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein **Zuschlag von 5 %** erhoben.

§6 Gebühren

Erfahrungen zeigen, dass die Abwicklung von Mitgliedsbeiträgen per Rechnung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursacht. Daher wird bei der Zahlungsweise per Rechnung eine **Zusatzgebühr von 10 Euro pro Beitragsjahr** erhoben.

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von **EUR 75,00** fällig. Für Absolventen der Ruderschule entfällt die Beitrittsgebühr. Die Aufnahmegebühr gilt ausschließlich für die aktive Mitgliedschaft. Sollte als Beitragsart der Familienbeitrag gewählt werden, so ist die Aufnahmegebühr von **EUR 75,00** nur einmal für die gesamte Familie zu zahlen.

Für zugeteilte Schließfächer wird eine jährliche Gebühr von **EUR 15,00** für ein kleines bzw. **EUR 25,00** für ein großes Schließfach berechnet.

Die Aushändigung von Chips für die elektronische Schließanlage erfolgt gegen Bezahlung einer einmaligen Gebühr von **EUR 20,00**. Dabei handelt es sich nicht um eine Kaution oder Pfand.

Sollte bei einer Lastschrift das angegebene Konto nicht mehr existieren, nicht ausreichend gedeckt sein, oder sollte eine Rücklastschrift durch das Mitglied veranlasst worden sein, entstehen dem Verein in der Regel zusätzliche Bankgebühren. Diese Gebühren werden dem betreffenden Mitglied pauschal in Höhe von **EUR 3,00** in Rechnung gestellt und sind unverzüglich zu begleichen.

§7 Zahlungsverzug

Sollte der Mitgliedsbeitrag nicht bis zur Fälligkeit entrichtet werden, erhält das Mitglied eine schriftliche Zahlungserinnerung mit einer neuen Zahlungsfrist.

Wird der Beitrag auch nach Ablauf der in einer Zahlungserinnerung gesetzten Frist nicht beglichen, erfolgt eine erste Mahnung. Hierbei wird eine Mahngebühr in Höhe von **EUR 10,00** erhoben.

Bei weiterer Nichtzahlung können die Rechte des Mitglieds, wie die Teilnahme an Vereinsangeboten oder Veranstaltungen, bis zur Begleichung des Beitrags vorübergehend ausgesetzt werden.

Nach erfolgloser erster Mahnung wird eine zweite Mahnung versandt, die eine letzte Zahlungsfrist setzt. Erneut wird eine Mahngebühr in Höhe von **EUR 20,00** erhoben.

Sollte der Beitrag nach Ablauf der finalen Zahlungsfrist weiterhin nicht entrichtet sein, kann das Mitglied gemäß der Satzung des Vereins ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird schriftlich mitgeteilt.

Der Verein behält sich vor, ausstehende Beträge gegebenenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern. Hierdurch entstehende zusätzliche Kosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds.

§8 Arbeitsstunden

Für den Erhalt der Sportgeräte und des Bootshauses ist jedes Mitglied im Folgejahr nach dem 18. Geburtstag bis einschließlich dem Jahr des 65. Geburtstags, das im Jahr mehr als 100 km rudert, verpflichtet 8 Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Pro nicht geleistete Arbeitsstunde erhebt der Verein eine Gebühr von **EUR 15,00** (max. 120 €/Jahr).

Arbeitsstunden können wie folgt geleistet werden:

- **Dauertätigkeiten:** Tätigkeiten wie Mitgliederverwaltung, Mitarbeit im Festausschuss, Werkstatt-Team, Web- und Social-Media-Betreuung usw. Hierzu führt der Vorstand eine Liste aller anerkannten Dauertätigkeiten.
- **Arbeitseinsätze:** Tätigkeiten im Rahmen von Arbeitseinsätzen, z. B. Hofarbeiten, Unterstützung bei Clubevents oder vergleichbare Arbeiten.
- **Eigeninitiative:** Arbeitsstunden können auch durch selbst initiierte Tätigkeiten erbracht werden, beispielsweise durch die Organisation von Wanderruderfahrten, die Durchführung von Workshops oder die Entwicklung von neuen Vereinsprojekten. Voraussetzung ist, dass diese Tätigkeiten vorab mit dem Vorstand abgestimmt und anerkannt werden.

Bei Eintritt während des Beitragsjahres wird die Arbeitsstundenpflicht anteilig auf Basis der aktiven Mitgliedsmonate im Jahr berechnet.

Mitglieder, die ihre Arbeitsstunden aus dem Vorjahr nicht vollständig abgeleistet haben, erhalten im Januar des neuen Jahres eine Übersicht über die dokumentierten Arbeitsstunden und die daraus resultierende Gebühr.

Bei Vorliegen eines Lastschriftmandats wird die Gebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden

automatisch per Lastschrift eingezogen. Liegt kein Mandat vor, stellt der Verein eine Rechnung aus.

Die Abrechnung erfolgt nach Ende des Kalenderjahres und wird im März des Folgejahres abgeschlossen.

§9 Vereinsaustritt

Die Beendigung der Mitgliedschaft regelt die Vereinssatzung unter **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**. Für den Vereinsaustritt gelten die dort festgelegten Bedingungen, einschließlich der einzuhaltenden Kündigungsfristen und der Form der Austrittserklärung. Mitglieder bleiben bis zum Ende des Beitragsjahres beitragspflichtig nach **§ 6 Beiträge und weitere Verpflichtungen** der Satzung, sofern in der Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

§10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die ordentliche Jahreshauptversammlung am 26.03.2025 beschlossen.

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 26.03.2025 in Kraft.

Stuttgart-Cannstatter Ruderclub von 1910 e.V.

- Der Vorstand